

003/48

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom 1948, betreffend Ansprüche auf Rückstellung der Vermögen von juristischen Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Siebentes Rückstellungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Anwendungsbereich.

§ 1. (1) Gegenstand dieses Bundesgesetzes sind Ansprüche auf Rückstellung der entzogenen Vermögen der in Abs. (2) genannten juristischen Personen, die ihre Rechtspersönlichkeit auf eine der im § 1 des Vermögensentziehungs-Erfassungsgesetzes, St. G. Bl. Nr. 10/1945, beziehungsweise § 1 des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1946, B. G. Bl. Nr. 106, beziehungsweise § 1, Abs. (1), des Ersten, Zweiten oder Dritten Rückstellungsgesetzes, B. G. Bl. Nr. 156/1946, 53/1947 und 54/1947, genannten Arten verloren und im Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz nicht wiedererlangt haben.

(2) Diese juristischen Personen sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Gewerkschaften im Sinne des Borggesetzes.

(3) Eine Entziehung im Sinne des Abs. (1) liegt insbesondere vor, wenn dem Anteilberechtigten seine Anteile entzogen (§ 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes) worden sind und der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person entweder durch eine vorangegangene Entziehung von Anteilsrechten ermöglicht oder durch Entziehung von Vermögen der juristischen Person veranlaßt worden ist, sofern der Erwerber nicht dargetan, daß der Verlust der Rechtspersönlichkeit auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre.

(4) Geschädigte Anteilberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind sowohl der Anteilberech-

tigte, dem entzogen worden ist, als auch dessen Erben (Legatäre) nach Maßgabe des § 14, Abs. (2), des Dritten Rückstellungsgesetzes.

(5) Die Bestimmungen des 1. Rückstellungsanspruchsgesetzes (B. G. Bl. Nr. 256/1947), des 2. Rückstellungsanspruchsgesetzes (B. G. Bl. Nr.) und allfälliger weiterer Rückstellungsanspruchsgesetze werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Feststellung der Anteilsberechtigung und sonstige vorbereitende Maßnahmen.

§ 2. (1) Auf Antrag eines Anteilberechtigten, der glaubhaft macht, daß ihm ein Anspruch auf Rückstellung eines Anteilsrechtes zustünde oder daß sonstige Voraussetzungen nach § 1, Abs. (1) oder Abs. (3), vorliegen, ist ein Sachwalter von der nach dem letzten inländischen Sitz der aufgelösten juristischen Person zuständigen Rückstellungskommission zu bestellen.

(2) Bestellung und Abberufung des Sachwalters sind in das Register, das für die aufgelöste juristische Person geführt worden war, einzutragen und bekanntzumachen.

(3) Die Rückstellungskommission kann die Bestellung und Belassung des Sachwalters vom Erlag des voraussichtlich zur Deckung der durch das Verfahren entstehenden Kosten erforderlichen Betrages, insbesondere der Kosten des Sachwalters, [§ 12, Abs. (2)], abhängig machen.

§ 3. (1) Der Sachwalter hat die Anteilberechtigten und die Gläubiger der aufgelösten juristischen Person unverzüglich aufzufordern, ihm ihre Ansprüche binnen drei Monaten schriftlich oder telegraphisch zu melden und glaubhaft zu machen. Die Aufforderung ist in der „Wiener Zeitung“ bekanntzumachen. Die Rückstellungskommission kann eine längere Anmeldefrist und zusätzliche Arten der Bekanntmachung anordnen.

(2) Nach Ablauf der Anmeldefrist hat der Sachwalter unverzüglich einen Bericht über die Anmeldung an die Rückstellungskommission zu erstatten. Diese hat von Amts wegen festzustellen, wem im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die angemeldeten Anteilsrechte zugestanden sind. Darüber hinaus ist im Erkenntnis, soweit dies ohne weitwendiges Beweisverfahren möglich ist, festzustellen, wem die übrigen Anteilsrechte zugestanden sind. Im Erkenntnis ist auch festzustellen, welche Anteilsrechte als entzogen den geschädigten Anteilsberechtigten rückzustellen wären. Das Erkenntnis wirkt für und gegen jeden Anteilsberechtigten.

§ 4. (1) Zur Vorbereitung der Geltendmachung des Anspruches auf Rückstellung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person hat der Sachwalter unverzüglich die erforderlichen Erhebungen zu pflegen und auch hierüber der Rückstellungskommission zu berichten. Den Anteilsberechtigten, die ihre Ansprüche glaubhaft machen, steht das Recht zu, in den Bericht des Sachwalters Einsicht zu nehmen.

(2) Die Rückstellungskommission hat das Verfahren einzustellen, wenn auf Grund des Berichtes des Sachwalters anzunehmen ist, daß das voraussichtlich rückzustellende Vermögen die Kosten des Verfahrens, insbesondere die Kosten des Sachwalters [§. 12, Abs. (2)], nicht decken würde.

Wiederherstellung der juristischen Person.

§ 5. (1) Geschädigte Anteilsberechtigte [§ 1, Abs. (4)], die eine Minderheit vertreten, die nach den für die aufgelöste juristische Person zuletzt gültigen Vorschriften zur Verhinderung eines Auflösungsbeschlusses berechtigt gewesen wäre, können binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3, Abs. (2), bei der Rückstellungskommission die Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person (§ 7) beantragen.

(2) Wenn die Voraussetzungen nach diesem Bundesgesetz vorliegen, hat die Rückstellungskommission dem Antrage stattzugeben, es sei denn, daß öffentliche Interessen entgegenstehen. Hierüber hat sie vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung eine Äußerung einzuholen, die im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien abzugeben ist. Die Äußerung ist für die Rückstellungskommission bindend. Langt sie binnen drei Monaten bei der Rückstellungskommission nicht ein, so hat diese anzunehmen, daß öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 6. Ansprüche auf Rückstellung von Vermögen nach § 1 können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geltend gemacht werden:

- a) von Personen, denen unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der Entziehung die Gesamtheit der Anteilsrechte an der aufgelösten juristischen Person zugestanden ist,
- b) von einem Sachwalter,
- c) von der wiederhergestellten juristischen Person.

§ 7. (1) Die Rückstellungsansprüche der aufgelösten juristischen Person hat der Sachwalter geltend zu machen, falls nicht diese Ansprüche in die wiederherzustellende juristische Person als Sacheinlage eingebracht werden oder die Gesamtheit der Anteilsberechtigten die Ansprüche geltend macht. Kommt eine Einigung über die Rückstellung nicht zustande, so sind die Ansprüche bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission geltend zu machen.

(2) Wenn nicht die Rückstellungsansprüche in die wiederherzustellende juristische Person eingebracht werden, ist das rückgestellte Vermögen als Sacheinlage in die wiederhergestellte juristische Person einzubringen. Sollen darüber hinaus Sach- oder Bareinlagen geleistet werden, so sind hierfür die gesetzlichen Bestimmungen über Kapitalserhöhungen anzuwenden.

(3) Schulden der aufgelösten juristischen Person, die zufolge einer Entziehung nicht befriedigt worden sind, gehen auf die wiederhergestellte juristische Person nur über, wenn diese im Zeitpunkt der Wiederherstellung die Schulden kennt oder kennen muß. Ein gemäß anderen gesetzlichen Bestimmungen nach der Auflösung der juristischen Person durch Zeitablauf eingetretener Rechtsverlust ist nicht zu beachten.

(4) Bei der Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person sind im übrigen die gesetzlichen Gründungsbestimmungen einzuhalten; auf die Feststellung der Satzung sind die gesetzlichen Bestimmungen über Satzungsänderungen anzuwenden.

(5) Der rückstellungspflichtige Erwerber des Vermögens der aufgelösten juristischen Person kann die ihm gegen den geschädigten Anteilsberechtigten nach dem Dritten Rückstellungsgesetz zustehenden Rechte nur bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission geltend machen.

Verwertung des Vermögens der nicht wiederhergestellten juristischen Person.

§ 8. (1) Wird ein Antrag auf Einleitung des Verfahrens zur Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person nicht freigestellt (§ 5) oder abgewiesen, so ist durch den Sachwalter nach den folgenden Bestimmungen bei der nach § 2, Abs. (1), zuständigen Rückstellungskommission das Verfahren zur Verwertung und

Verteilung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person einzuleiten, falls nicht die Bestimmungen des § 10 entgegenstehen.

(2) In diesem Falle sind die Rückstellungsansprüche der aufgelösten juristischen Person vom Sachwalter geltend zu machen. Der rückstellungspflichtige Erwerber kann die ihm gegen den Anteilberechtigten nach dem Dritten Rückstellungsgesetz zustehenden Rechte gegen die durch den Sachwalter vertretene Verwertungs-masse geltend machen.

(3) Falls die Rückstellungskommission nicht eine wirtschaftlich vorteilhaftere Verwertungsart bestimmt, hat der Sachwalter den Verkauf des rückzustellenden beweglichen Vermögens durch öffentliche Versteigerung im Sinne der handelsgerichtlichen Vorschriften über den Pfandverkauf und des unbeweglichen Vermögens durch gerichtliche Versteigerung nach den Bestimmungen der §§ 267 ff des Gesetzes über, das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zu veranlassen.

(4) Anteilberechtigten, die mindestens die einfache Stimmenmehrheit besitzen, ist auf ihr Verlangen das zu verwertende Vermögen um einen angemessenen Preis, der durch gerichtliche Schätzung nach den Bestimmungen des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen zu ermitteln ist, zu überlassen.

§ 9. (1) Aus dem Erlös sind vorerst die Barauslagen und die Entlohnung für die Mühewaltung des Sachwalters [§ 12, Abs. (2)] zu bezahlen. Sodann sind aus dem Erlös die Forderungen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der Konkursordnung zu befriedigen.

(2) Der nach Befriedigung der Forderungen verbleibende Erlös ist an die Anteilberechtigten nach Maßgabe ihrer Anteile zu verteilen. Eine Gegenleistung nach § 8, Abs. (2), ist dem Anteilberechtigten anzurechnen. Beträge, die auf Anteilberechtigte entfallen, die unbekannt oder unbekanntes Aufenthalts sind, sind bei Gericht zu erlegen.

(3) Der Sachwalter hat der Rückstellungskommission einen Verteilungsplan vorzulegen. Sie hat den Verteilungsplan durch vier Wochen zur Einsicht für die zur Anmeldung nach § 3, Abs. (1), Berechtigten aufzulegen und in der „Wiener Zeitung“ den Tag kundzumachen, an dem er aufgelegt wurde; mit dem Tag der Verlautbarung beginnt der Lauf der genannten Frist.

(4) Innerhalb dieser Frist können die zur Einsicht Berechtigten [Abs. (3)] bei der Rückstellungskommission Einwendungen gegen den Verteilungsplan, insbesondere über den Bestand und die Höhe der angemeldeten Forderungen, erheben.

(5) Nach einer Verteilungstagsatzung, deren Anberaumung in der „Wiener Zeitung“ kundzumachen ist, faßt die Rückstellungskommission den Verteilungsbeschluß. Zur Anfechtung des Verteilungsbeschlusses sind nur die bei der Verteilungstagsatzung vertretenen zur Einsicht Berechtigten [Abs. (3)] befugt.

(6) Der Sachwalter darf bei sonstiger Nichtigkeit (Auszahlungen nach dem Abs. (1) und (2) nur gemäß dem Verteilungsbeschluß der Rückstellungskommission vornehmen,

(7) Für Ansprüche, die aus dem Erlös zu befriedigen sind, ist der Rechtsweg unzulässig.

Entschädigung Anteilberechtigter.

§ 10. (1) Wären nach dem Erkenntnis gemäß § 3, Abs. (2), nicht Anteilrechte rückzustellen, die mindestens die in § 5, Abs. (1), bezeichnete Minderheit darstellen, so hat die Rückstellungskommission an Stelle des Verfahrens nach § 8 auf Antrag des geschädigten Anteilberechtigten eine angemessene Entschädigung zuzuerkennen.

(2) Wenn nur eine Entziehung von Anteilsrechten vorliegt, der Verlust der Rechtspersönlichkeit der juristischen Person aber auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre [§ 1, Abs. (3)], so können geschädigte Anteilberechtigte binnen zwei Monaten nach Rechtskraft des Erkenntnisses gemäß § 3, Abs. (2), bei der Rückstellungskommission Rückstellungsansprüche stellen. Die Bestimmungen des § 23, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes sind sinngemäß anzuwenden.

Fristen.

§ 11. Die Fristen zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach diesem Bundesgesetz können durch Verordnung verlängert werden.

Verfahrensbestimmungen.

§ 12. (1) Auf den Sachwalter sind die Bestimmungen des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches über die Kuratel anzuwenden.

(2) Die Entlohnung des Sachwalters wird von der Rückstellungskommission in einer der Mühewaltung des Sachwalters angemessenen Höhe bestimmt; falls die Kosten des Sachwalters im Erlöse keine Deckung finden, sind sie nach billigem Ermessen auf die Antragsteller aufzuteilen.

§ 13. Soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Dritten Rückstellungsgesetzes.

Abgabenbefreiung.

§ 14. (1) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, amtlichen Ausfertigungen, Eingaben und Protokolle, Urkunden und Zeugnisse unterliegen keiner öffentlichen Abgabe.

(2) Diese Befreiung bezieht sich nicht auf Rechtsvorgänge, Amtshandlungen, Eingaben und Protokolle im Verfahren nach § 8, sofern die

Abgabenschuld nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht die Verwertungsmasse oder die nach § 8, Abs. (4), Aufgriffsberechtigten trifft.

Schlußbestimmungen.

§ 15. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Nachdem das Erste und Zweite Rückstellungsgesetz Teilgebiete des Rückstellungsproblems geregelt hatten, schuf das Dritte Rückstellungsgesetz die Grundlage für die Befriedigung der übrigen Rückstellungsansprüche. Lediglich einige Rechtsgebiete wurden in § 30 einer späteren Regelung vorbehalten.

Diese drei Rückstellungsgesetze sahen gleichlautend in § 2, Abs. (4), vor, daß durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt wird, wer zur Erhebung von Ansprüchen in den Fällen berechtigt ist, in denen der geschädigte Eigentümer eine juristische Person war, die ihre Rechtspersönlichkeit verloren und nicht wieder erlangt hat. Diesbezüglich waren zwei große Gruppen zu unterscheiden:

Die erste Gruppe bilden jene Fälle, in denen das der juristischen Person entzogene Vermögen dazu bestimmt war, mehr oder weniger nur den Zwecken dieser juristischen Person selbst zu dienen, während dieser Zweck jetzt durch eine andere juristische Person verfolgt wird und es sich im wesentlichen darum handeln würde, festzustellen, daß diese Person zur Erhebung der Rückstellungsansprüche bezüglich des Vermögens der aufgelösten juristischen Person legitimiert sei. Das erste derartige Gesetz wurde im Herbst 1947 zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche der aufgelösten österreichischen Verbrauchergenossenschaften geschaffen. Es handelte sich hier um einen Vermögenskomplex, der ziemlich unverändert geblieben war; jetzt sollen dessen Rechtsverhältnisse durch eine eigens hiezu geschaffene juristische Person auf eine neue Basis gestellt werden. In dem Entwurf zu einem zweiten Gesetze, der bereits dem Nationalrat vorliegt, wurde dann bei einer Reihe von juristischen Personen teilweise individuell festgestellt, welche juristische Personen zur Einhebung von Rückstellungsansprüchen für bestimmte frühere Vermögensträger berechtigt sein sollen, teilweise wurde eine diesbezügliche generelle Regelung geschaffen. Diese Gesetze sollen Rückstellungsanspruchsgesetze heißen, und zwar erhält das vorerwähnte Gesetz über die Verbrauchergenossenschaften die Ordnungsnummer 1, während das bisher erst im Entwurf vorliegende die Ordnungsnummer 2 erhalten soll. Für ein drittes derartiges Gesetz liegen auch bereits Vorschläge vor.

Die zweite Gruppe ist schwieriger zu regeln. Als Folge der deutschen Besetzung Österreichs wurden zahlreiche Assoziationen des Wirtschaftslebens, deren Betrieb also zum Vorteile für die daran Beteiligten geführt worden war, teils liquidiert, teils mit anderen Assoziationen verschmolzen. Dies wäre an und für sich noch keine Entziehung, wenn die Liquidation, beziehungsweise Verschmelzung sich im Rahmen einer planmäßigen Regelung der Wirtschaft abgespielt hätte. So sind die Maßnahmen auf dem Gebiete des öffentlichen Bankwesens und des Sparkassenwesens in Österreich vom 27. März 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 600, beziehungsweise die Verordnung vom 5. Dezember 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 2413, über die Maßnahmen auf dem Gebiete des Banken- und Sparkassenwesens noch geltendes Recht und es kann aus der alleinigen Anwendung dieser Vorschriften, noch nicht geschlossen werden, daß die Auflösung einer juristischen Person auf Grund dieser Bestimmungen eine Entziehung sei. Hierzu ist mehr erforderlich, nämlich ein diskriminatorische Anwendung dieser Bestimmungen, die Anwendung typisch nationalsozialistischer Methoden. Das gleiche gilt zum Beispiel auch für die Bau- und Siedlungsgenossenschaften. Ähnliche Erwägungen werden ja auch dann angestellt, wenn ein Rückstellungsantrag gestellt wird, der eine Entziehung auf Grund des Reichsleistungsgesetzes behauptet.

Bei den juristischen Personen des Wirtschaftslebens ist aber meistens das wesentliche Moment nicht darin gelegen, daß der juristischen Person selbst ihr Vermögen entzogen worden ist, sondern daß meist vorerst den Anteilberechtigten ihre Anteile entzogen worden sind, und daß erst darnach die juristische Person ihre Rechtspersönlichkeit verloren hat, sei es dadurch, daß ihr Vermögen durch eine Rechtsliquidation entzogen wurde, die an- und für sich bereits als Entziehung zu bezeichnen war, sei es, daß der Verlust der Rechtspersönlichkeit eben dadurch möglich wurde, daß vorher eine Entziehung der Anteilsrechte erfolgt war.

Dieser Zusammenhang wurde nun bei der Vertassung des Dritten Rückstellungsgesetzes nicht etwa übersehen; die Regelung dieser Fragen hätte aber weitere Untersuchungen erfordert, die die Gesetzgebung des Dritten Rückstellungsgesetzes noch weiter hinausge-

zogen hätten. In der französischen Restitutionsgesetzgebung war diesbezüglich eine kasuistische Regelung versucht worden. Sie konnte einige Fälle befriedigen; als umfassend und allgemein befriedigend, konnte sie jedoch nicht bezeichnet werden.

Wenn nun, um beim Hauptfall der Aktiengesellschaft zu bleiben, die Aktionäre gezwungen wurden, ihre Aktien zu veräußern, dann war das, was entzogen worden war, die Aktie, nicht etwa das bedruckte Stück Papier, sondern das durch diese verkörperte Anteilsrecht. Dieses Vermögen könnte ohne weiteres zurückverlangt werden, wenn die Gesellschaft, an der die entzogene Beteiligung bestanden hatte, noch bestünde. Wenn aber die betreffende Aktiengesellschaft nicht mehr besteht, dann ist das durch die Aktien verkörperte Recht eben erloschen.

Nach den allgemeinen Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes, die ja gemäß § 3, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes auch bei Vermögensentziehungen zu berücksichtigen sind, könnte nur ein Ersatz verlangt werden, wobei vielleicht auch die Bestimmungen des § 23, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes berücksichtigt werden könnten. Dies wurde im vorigen Jahre in einem Aufsatz in Heft 20 der „Juristischen Blätter“ (Seite 435) genauer ausgeführt. Auf einen vorangehenden Ersatz, der nach den vorangeführten Bestimmungen auch in Geld erfolgen kann, kommt es aber dem Aktionär gar nicht an; er will wieder das Verfügungsrecht über seinen Anteil an dem Vermögen der Aktiengesellschaft. Diesen Zusammenhang herzustellen versucht nun der vorliegende Entwurf. Er verknüpft die Wiederherstellung der juristischen Person mit dem Anspruch auf Rückstellung der entzogenen Anteilsrechte.

Bei der Aktiengesellschaft ist dieses Problem ziemlich leicht dargestellt. Das Gesetz muß aber die Wiederherstellung von juristischen Personen des Wirtschaftslebens so allgemein regeln, daß sie für alle Personen des wirtschaftlichen Assoziationswesens paßt. Es mußte berücksichtigt werden, daß eine vollkommene Wiederherstellung des alten Zustandes in solchen Fällen noch schwieriger ist als sonst. Vielleicht besteht nun wegen der geänderten Wirtschaftsverhältnisse kein Interesse der Anteilsberechtigten mehr an der Wiederherstellung, so daß sie lieber den Gegenwert des ihnen entzogenen Vermögens oder einzelne Vermögensstücke wollen, vielleicht ist jetzt aus öffentlichen Rücksichten die Wiedererrichtung der bestandenen juristischen Person abzulehnen. Für diese Fälle mußte das Gesetz die nachträgliche Verwertung des rückstellungspflichtigen Vermögens

der juristischen Person zugunsten der Anteilsberechtigten und der nicht befriedigten Gläubiger der aufgelösten juristischen Person, beziehungsweise eine Entschädigung in barem oder unter sinnmäßiger Anwendung der Bestimmungen des § 23, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes vorsehen.

Der Gesetzentwurf gliedert das Verfahren in drei Stufen:

Zunächst wird durch ein Verfahren vor der Rückstellungskommission die Frage geklärt, wer im Zeitpunkt der Auflösung der juristischen Person anteilsberechtigt gewesen wäre, wenn man berücksichtigt, daß die Entziehung von Beteiligungsrechten nichtig ist (§§ 2 ff.). Erst dadurch, daß festgestellt wird, wer einen Rechtsanspruch auf Einleitung der Wiederherstellung der aufgelösten juristischen Person oder des Verwertungsverfahrens erheben kann, ist für das weitere Verfahren eine sichere Grundlage geschaffen.

Sobald festgestellt ist, welche Anteilsrechte entzogen worden sind und ob die Auflösung der juristischen Person eine Entziehung im Sinne des Gesetzes gebildet hat, hat die Rückstellungskommission auf Antrag der erforderlichen Minderheit geschädigter Anteilsberechtigter darüber zu entscheiden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Wiederherstellung der juristischen Person bestehen oder nicht (§ 5).

Ist auch diese weitere Frage gelöst, kommt es schließlich entweder zur Wiederherstellung der juristischen Person (§ 7), zum Verwertungsverfahren (§§ 8 und 9) oder zur Entschädigung (§ 10). Erst in diesem Verfahren wird die Rückstellung des Vermögens der aufgelösten juristischen Person behandelt. Obwohl es sich also in allen diesen Verfahren nicht um Rückstellungsfragen allein handelt, soll doch in allen Fällen die Rückstellungskommission, und zwar dieselbe, zuständig sein, da es zweckmäßig ist, das Verfahren bei einer Stelle zu konzentrieren. Den gleichen Gedanken enthält ja auch § 15, Abs. (1), des Dritten Rückstellungsgesetzes, wonach die Rückstellungskommission nicht nur über die reine Rückstellung, sondern auch über die Rückgriffsansprüche zwischen mehreren Erwerbern zu entscheiden haben.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes wäre folgendes zu bemerken:

§ 1 bestimmt, in welchen Fällen des Rechtsunterganges juristischer Personen durch nationalsozialistischen Zwang nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz vorzugehen ist. Es sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

1. Die juristische Person wurde unmittelbar durch eine nationalsozialistische Verfügung aufgelöst [Abs. (1)].

2. Die Auflösung einer juristischen Person würde durch eine vorausgegangene Entziehung von Anteilsrechten ermöglicht, so zum Beispiel, wenn ein Großaktionär die Aktien entzog, die erforderlich waren, um einen Beschluß auf Umwandlung der Gesellschaft zu fassen [Abs. (3)].

3. Die juristische Person wurde durch eine Entziehung von lebenswichtigen Vermögensbestandteilen so ausgehöhlt, daß sie zur Liquidation veranlaßt wurde [Abs. (3)].

Nach Abs. (3) ist in gleicher Weise wie nach den Bestimmungen der Abs. (1) und (2) des § 2 des Dritten Rückstellungsgesetzes der Gegenbeweis zulässig, daß der Verlust der Rechtspersönlichkeit auch ohne Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme eingetreten wäre. Durch diese Bestimmung ist klargestellt, daß zum Beispiel die zahlreichen Verschmelzungen von Kreditgenossenschaften schon deswegen nicht unter dieses Gesetz fallen, weil den Anteilberechtigten ihre Anteile nicht entzogen worden sind, sie vielmehr eben nur an der neuen, durch Fusion entstandenen Genossenschaft beteiligt blieben. Aus dem Worte „insbesondere“ ergibt sich klar, daß es sich im folgenden nur um eine besondere Art der Entziehung handelt und daß selbstverständlich auch andere Arten der Entziehung möglich sind. Dadurch, daß auf die geschädigten Anteilberechtigten im Gesetzestexte hingewiesen worden ist, daß der Ausdruck „entzogen“ im Sinne des § 2, des Dritten Rückstellungsgesetzes angewendet ist, handelt es sich sowohl um Entziehungen gegenüber politisch verfolgten Personen als auch um Entziehungen aus anderen Gründen.

Im Abs. (2) werden die Arten von juristischen Personen taxativ aufgezählt, auf die im Falle ihrer Auflösung unter den angeführten Voraussetzungen das Siebente Rückstellungsgesetz anzuwenden ist; es handelt sich nur um juristische Personen des Wirtschaftslebens.

Zu Abs. (4): Die ersten drei Rückstellungsgesetze bezeichnen als „geschädigten Eigentümer“ nicht nur den Eigentümer, dem Vermögen entzogen worden ist, sondern auch seine Erben (Legatäre), wobei der Kreis der gesetzlichen Erben gegenüber den Bestimmungen des ABGB. eingeschränkt wird. Analog diesem Begriff schafft das Siebente Rückstellungsgesetz den Begriff „geschädigter Anteilberechtigter“.

In Abs. (5) wird festgestellt, daß die Bestimmungen dieses allgemeinen Gesetzes dann keine Anwendung zu finden haben, wenn durch Spezialgesetze, wie sie die eingangs erwähnten Rückstellungsanspruchs-

gesetze bilden, bereits gesetzlich bestimmt ist, welche bestehenden juristischen Personen berechtigt sind, Rückstellungsansprüche auf das Vermögen aufgelöster juristischer Personen zu stellen, so daß das immerhin komplizierte Verfahren nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz nicht Platz greift. Diese Regelung entspricht dem juristischen Grundsatz: „Lex specialis derogat legi generali.“

Zu § 2: Wenn nicht alle Beteiligten — einschließlich des rückstellungspflichtigen Erwerbers — sich im Sinne des § 13 des Dritten Rückstellungsgesetzes gütlich einigen, ist — also auch dann, wenn die Antragsteller behaupten, die Gesamtheit der Anspruchsberechtigten darzustellen — ein Sachwalter nach § 2 zu bestellen, der gemäß § 4 die Anteilberechtigten und Gläubiger aufzufinden hat; denn es muß, wenn darüber zwischen den Beteiligten nicht Übereinstimmung besteht, geklärt werden, ob die Einschreiter tatsächlich die Gesamtheit der Anteilberechtigten bilden.

Es ist der Rückstellungskommission natürlich unbenommen, die vom Antragsteller vorgeschlagene Person zum Sachwalter zu bestellen, insbesondere empfiehlt sich dies, wenn dieser Vorschlag von Anteilberechtigten ausgeht, die glaubhaft machen, daß sie die Mehrzahl der Anspruchsberechtigten darstellen.

Das Gesetz sieht vor, daß der Erlaß eines Kostenvorschusses verlangt werden kann. Hierdurch soll vermieden werden, daß Personen, die nur in einem ganz geringfügigen Ausmaße, zum Beispiel mit nur einer Aktie oder einem Schusse an einer juristischen Person beteiligt waren, ein derartiges Verfahren beantragen, ohne daß irgendwelche Gewähr dafür geboten ist, daß das Verfahren auch wirklich zu einem Erfolge führt; es soll also dadurch schicklicher Prozeßführung vorgebeugt werden.

§ 3 regelt die Konvokation der Anteilberechtigten und Gläubiger. Melden sich die Anteilberechtigten innerhalb der gesetzlichen Frist nicht, so sind sie zwar nicht unbedingt präkludiert, sie laufen aber Gefahr, daß sie ihre Ansprüche verlieren, wenn von anderer Seite auf dieselben Anteilsrechte, zum Beispiel dieselben Aktien, Eigentumsansprüche angemeldet und diese Ansprüche durch Erkenntnis der Rückstellungskommission als berechtigt festgestellt werden. Diese beschränkte Präklusionswirkung ist unerlässlich. Denn würde auf sie verzichtet werden, dann könnte sich bei wirksamer späterer Erhebung von Ansprüchen auf Anteilsrechte herausstellen, daß das ganze Verfahren zur Wiederherstellung oder zur Verwertung des Ver-

mögens der aufgelösten juristischen Person aufgehoben werden muß, weil die tatsächlich Berechtigten, die erst später festgestellt worden sind, hinsichtlich der Rückstellung anderer Auffassung sind.

§ 4 verpflichtet den Sachwalter, sich sofort nach seiner Bestellung ein Bild über das im Falle der Wiederherstellung oder der Einleitung des Verwertungsverfahrens rückzustellende Vermögen zu machen, damit die Anteilberechtigten darüber schlüssig werden können, ob die Weiterverfolgung ihrer Ansprüche überhaupt zweckentsprechend ist. Die Rückstellungskommission hat auf Grund des diesbezüglichen Berichtes des Sachwalters in der Regel keine Entscheidung zu treffen, sie hat vielmehr nur den Anteilberechtigten Einsicht in den Bericht zu gewähren; die Mitwirkung der Rückstellungskommission ist hierbei angezeigt, damit Gewähr dafür gegeben ist, daß Unbefugte von der Einsicht ausgeschlossen bleiben.

Sollte die Rückstellungskommission aber aus dem Berichte des Sachwalters den Eindruck gewinnen, daß das voraussichtlich rückzustellende Vermögen nicht einmal zur Deckung der Verfahrenskosten ausreicht, ist von Amts wegen das Verfahren einzustellen.

Zu § 5: Durch das vorliegende Verfahren ist nun festgestellt worden, wer unter Berücksichtigung der Nichtigkeit der erfolgten Entziehung anteilsberechtiget ist. Das Gesetz muß aber nun die Frage regeln, wer berechtigt ist, die Wiederherstellung der juristischen Person zu begehren.

Bei der Wiederherstellung wird zwar an eine schon einmal bestandene Rechtsperson und Unternehmung angeknüpft, es haben sich aber inzwischen die Verhältnisse vielfach geändert, so daß die Wiederherstellung nicht nur rechtlich, sondern auch wirtschaftlich einer Neugründung nahekommt. Insbesondere sind auch die künftigen wirtschaftlichen Aussichten der wiederherzustellenden juristischen Person von den Beteiligten zu beurteilen.

Da auch die Satzung der wiederherzustellenden juristischen Person beschlossen werden muß, könnte daran gedacht werden, daß die Wiederherstellung nur von der für Satzungsänderung erforderlich qualifizierten Mehrheit der Anteilberechtigten beantragt werden kann. Dem ist jedoch entgegen zu halten, daß seinerzeit die satzungsmäßige oder gesetzliche Sperrminorität die Auflösung der untergegangenen juristischen Person hätte verhindern können, so daß dieser Sperrminorität ein Antragsrecht auf Wiederherstellung eingeräumt werden muß. Es hätte vielleicht auch eine mittlere Lösung

darin gefunden werden können, daß der einfachen Mehrheit das Antragsrecht gegeben wird. Der Gesetzentwurf hat sich der für die Rückstellungswerber günstigsten Auffassung angeschlossen und den geschädigten Anteilberechtigten, die mindestens die Sperrminorität erreichen, die Berechtigung zur Antragstellung gegeben.

Für die Berechnung dieser Sperrminorität sind in erster Linie die Vorschriften der Satzung heranzuziehen; subsidiär gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

Da sich inzwischen die wirtschaftlichen Verhältnisse stark verschoben haben und die öffentlichen Interessen auch im Wirtschaftsleben in immer steigendem Ausmaße zu berücksichtigen sind, muß die Möglichkeit gegeben sein, diesem öffentlichen Interesse gegenüber den rein privaten Interessen der geschädigten Anteilberechtigten zum Durchbruche zu verhelfen. Daher sieht das Gesetz vor, daß dann, wenn die Rückstellungskommission zum Schlusse gekommen ist, daß die Voraussetzungen für die Wiederherstellung der juristischen Person vorliegen, eine Äußerung des für die zusammenfassende Behandlung der Wirtschaftsplanung und -lenkung berufenen Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung darüber einzuholen ist, ob öffentliche Interessen der Wiederherstellung der juristischen Person entgegenstehen. Dieses wiederum hat im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vorzugehen. In welcher Weise sich diese die Grundlage für ihre Äußerung beschaffen, insbesondere, ob sie diesbezügliche Kammergutachten einholen, ist ihnen vollkommen überlassen.

Es ist den Parteien natürlich unbenommen, während der Feststellung der Anteilberechtigten und des Lautes der sonstigen vorbereitenden Maßnahmen (§§ 2 bis 4) bereits die Stellungnahme des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung einzuholen, was sich ja schon aus dem Grunde empfiehlt, daß bei einer negativen Stellungnahme alle weiteren Kosten erspart werden können. Wenn also die Interessenten eine Amtsbescheinigung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung beibringen, daß öffentliche Interessen der Wiederherstellung der juristischen Person nicht entgegenstehen, erübrigt sich für die Rückstellungskommission die Einholung einer Äußerung und es kann das weitere Verfahren ohne Verzögerung durchgeführt werden. Öffentliche Interessen werden insbesondere in jenen Fällen nicht entgegenstehen, in denen durch die Entziehung nur die Rechtsform geändert worden ist.

Mit der Entscheidung der Rückstellungskommission nach § 5 ist die juristische Person noch nicht wiederhergestellt, sondern nur festgestellt, daß es nicht zum Verwertungsverfahren nach § 8, sondern zur Einleitung des Wiederherstellungsverfahrens nach § 7 zu kommen hat.

Zu § 6: Im Anbetracht der Unübersichtlichkeit der Materie wird hier eine Übersicht gegeben, wer zur Verfolgung von Ansprüchen auf Rückstellung nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz berechtigt ist. Die nachstehenden Bestimmungen regeln sodann das jeweils einzuschlagende Verfahren.

Da durch das vorhergehende Verfahren geklärt worden ist, wer als geschädigter Anteilberechtigter zu betrachten ist, wird es keinem Anstand unterliegen, für das kommende Verfahren einen Vertrauensmann der Mehrheit der geschädigten Anteilberechtigten dann zu stellen, wenn es sich herausstellt, daß der bisherige Sachwalter dieses Vertrauen nicht genießt.

Zu § 7: Zur Wiederherstellung der juristischen Person kommt es, wie zu § 5 dargelegt wurde, dann, wenn mindestens eine Minderheit geschädigter Anteilberechtigter in der Höhe der Sperrminorität die Wiederherstellung wünscht. Es ist also zum Beispiel möglich, daß nur um eine Aktie mehr als 25 v. H. der Aktien einer Aktiengesellschaft entzogen worden sind und die Aktiengesellschaft nunmehr auf Antrag dieser Minorität wiederhergestellt werden muß. In einem solchen Falle müssen sich auch die anderen Aktionäre (75 v. H. weniger eine Aktie), und zwar auch gegen ihren Willen, an der wiederhergestellten Gesellschaft beteiligen. Zur Wiederherstellung ist demnach das gesamte Vermögen der aufgelösten juristischen Person in die wiederherzustellende einzubringen.

Für die Durchführung des Rückstellungsverfahrens gelten die allgemeinen Bestimmungen der Rückstellungsgesetze, insbesondere des Dritten Rückstellungsgesetzes. Es kann sich allerdings auch um Fälle handeln, auf die das Erste und Zweite Rückstellungsgesetz anzuwenden ist. Auch die Anwendung des Vierten sowie weiterer Rückstellungsgesetze kann im Zuge des Verfahrens in Frage kommen.

Der Rückstellungsanspruch kann in die aufgelöste juristische Person als Sacheinlage nach den Bestimmungen über die Gründung eingebracht werden [Abs. (2)]. Geschieht dies, dann werden die Rückstellungsansprüche von der juristischen Person selbst nach ihrer Wiederherstellung geltend gemacht werden.

Will die Gesamtheit der Anteilberechtigten, welche die wiederherzustellende juri-

stische Person zu gründen haben, die Ansprüche unmittelbar etwa durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten geltend machen, dann bleibt die Geltendmachung ihnen überlassen [Abs. (2)]. Nur wenn keiner der beiden Fälle vorliegt, hat der nach § 2 des Gesetzesentwurfes bestellte — allenfalls im Sinne der Erläuterungen zu § 6 ausgewechselte — Sachwalter die Rückstellungsansprüche zu verfolgen und die rückgestellten Sachwerte in die wiederherzustellende juristische Person einzubringen.

Alle zur Geltendmachung Legitimierten können selbstverständlich im Sinne des § 13 des Dritten Rückstellungsgesetzes über die erhobenen Ansprüche Vergleiche schließen; die Rückstellungskommission ist nur anzurufen, wenn es zu keiner gütlichen Einigung kommt.

Da sich anlässlich der Wiederherstellung der juristischen Person herausstellen kann, daß zur Führung des Unternehmens das rückzustellende Vermögen nicht hinreicht, müssen unter Umständen (gleichzeitig) darüber hinaus Sach- und Bareinlagen geleistet werden [Abs. (3)]. Hierzu können jedoch die Anteilberechtigten nicht gezwungen werden, sondern es gelten hierfür die gesetzlichen Bestimmungen für Kapitalerhöhungen. Für die Wiederherstellung gelten die allgemeinen gesetzlichen Gründungsbestimmungen.

Zu § 8: Wenn die geschädigten Anteilberechtigten, die über die Sperrminorität verfügen, die Einleitung der Wiederherstellung der juristischen Person nicht fristgerecht beantragen oder dieser Antrag abgewiesen wird, kommt es, wenn nicht die Vorschriften des § 10 Anwendung zu finden haben, zum Verwertungsverfahren. Im allgemeinen ist das Verwertungsverfahren, das die Verfallberung der rückzustellenden Vermögen vorsieht, wirtschaftlich nicht erwünscht.

Auch wenn es zu dem Verwertungsverfahren kommt, ist der einfachen Mehrheit der Anteilberechtigten ein Angriffsrecht einzuräumen [§ 8, Abs. (4)], damit wirtschaftliche Störungen möglichst vermieden werden können. Bei der Entziehung von Anteilsrechten können dem rückstellungspflichtigen Erwerber (§ 5 des Dritten Rückstellungsgesetzes) Ansprüche gegen den geschädigten Anteilberechtigten zustehen; diese werden, soweit sie sich gegen den Rückstellungspflichtigen richten, am zweckmäßigsten im Verwertungsverfahren berücksichtigt, weshalb § 8, Abs. 2, eine entsprechende Bestimmung enthält.

Zu § 9: Hier handelt es sich um die Verteilung des Verwertungserlöses. Hierbei sind die Bestimmungen der Konkursordnung sinngemäß anzuwenden, so daß sich eingehend

Vorschriften, insbesondere über die Rangordnung der zu befriedigenden Ansprüche, erübrigen.

Zu § 10: Falls die geschädigten Anteilberechtigten nicht einmal eine Sperrminorität darstellen, soll nach Abs. (1) an Stelle des wirtschaftlich nicht erwünschten Verwertungsverfahrens eine Entschädigung treten. Im allgemeinen wird sie in Bargeld zu leisten sein.

Abs. (2) sieht eine Regelung für jene Fälle vor, daß zwar die Anteilsrechte einer juristischen Person entzogen worden sind, der Untergang der juristischen Person jedoch auch ohne Zusammenhang mit dem Nationalsozialismus eingetreten wäre. In diesem Falle ist nach der Bestimmung des § 1, Abs. (3), weder die juristische Person wiederherzustellen noch das Verwertungsverfahren durchzuführen. Den Anteilberechtigten, denen die Anteile entzogen wurden, ist jedoch Ersatz zu leisten. Der Entwurf sieht vor, daß in diesem Fall die Bestimmungen des § 23, Abs. 3, des Dritten Rückstellungsgesetzes über die Rückstellung bei wirtschaftlicher Umgestaltung sinngemäß anzuwenden sind. Wurden zum Beispiel Aktien einer Gesellschaft entzogen und diese Gesellschaft dann mit einer anderen Gesellschaft verschmolzen, weil dies den wirtschaftlichen Bedürfnissen entsprechen hat und schon vor 1938 ernsthafte Verhandlungen über die Verschmelzung stattgefunden haben, so daß der rechtliche Untergang der juristischen Person mit der nationalsozialistischen Machübernahme nicht im Zusammenhang steht, hat der geschädigte Anteilberechtigte im Sinne des § 23, Abs. (3), des Dritten Rückstellungsgesetzes Anspruch auf eine den entzogenen Anteilen entsprechende Beteiligung an der aufzunehmenden, heute noch bestehenden Gesellschaft. Sollte der geschädigte Anteilberechtigte jedoch eine Be-

teiligung ablehnen, so ist ihm eine Vergütung des Schätzwertes zuzuerkennen.

Zu § 11: Für die Geltendmachung der Rückstellungsansprüche nach diesem Gesetze gelten die gleichen Fristen wie für die Erhebung der Rückstellungsansprüche nach den anderen Rückstellungsgesetzen. Eine Verlängerung dieser Fristen durch Verordnung wird ermöglicht, weil schon das Verfahren zur Feststellung der Anteilberechtigten (§§ 2 ff) und zur Entscheidung, ob die juristische Person wiederherzustellen ist (§ 5), längere Zeit in Anspruch nehmen kann, so daß in der Zwischenzeit die Fristen der anderen Gesetze zur Geltendmachung der Rückstellungsansprüche abgelaufen sein können.

§ 12 regelt die Stellung des Sachwalters.

§ 13. Soweit es sich um Rückstellungsansprüche handelt, ist es selbstverständlich, daß die Bestimmungen der entsprechenden Rückstellungsgesetze anzuwenden sind, wobei nicht nur die bereits erschienenen, sondern auch die noch zu erwartenden Rückstellungsgesetze in Betracht kommen können. Eine Reihe von Vorschriften geht aber über die bloße Rückstellung hinaus, so daß die ausdrücklichen Bestimmungen erforderlich sind, daß subsidiär die Vorschriften des Dritten Rückstellungsgesetzes anzuwenden sind.

§ 14 regelt die Abgabebefreiung. Soweit es sich um die Rückstellung handelt, ist ebenso wie in allen anderen Rückstellungsgesetzen auch hier der Grundsatz der vollkommenen Befreiung von den durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden öffentlichen Abgaben zugestanden worden. Insofern aber die Abgabepflicht andere Personen als die geschädigten Eigentümer treffen würde, besteht kein Anlaß auf Ausdehnung der Abgabefreiheit.

§ 15 enthält die Vollzugsklausel.